

# Zusatzkollektivvertrag (Lohnordnung 2005)

abgeschlossen zwischen der Innung der Fleischer für Vorarlberg, 6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, 1040 Wien, Plöbfgasse 15.

## I. Geltungsbereich:

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Vorarlberger Innung der Fleischer.
- c) persönlich: Für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, einschl. der Lehrlinge, jedoch mit Ausnahme der dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer.

## II. Geltungsbeginn:

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

## III. Mindestlöhne:

	Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
	Euro	Euro	Euro
Vorarbeiter (Obermetzger)	10,7974	431,8983	1.870,12
Stockbursch, 1. Gehilfe, Selcher, Kesselbursch	9,8643	394,5750	1.708,51
Gehilfen nach dem 1. Gehilfenjahr	9,0024	360,0993	1.559,23
Kraftfahrer	9,1793	367,1732	1.589,86
Gehilfen im 1. Berufsjahr	7,6321	305,2863	1.321,89
Qualifizierter Arbeiter	7,6027	304,1108	1.316,80
Arbeiter	7,3131	292,5242	1.266,63
Ladnerinnen nach 2 Jahren Tätigkeit als Ladnerin	7,3131	292,5242	1.266,63
Ladnerinnen im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladnerin	6,5715	262,8637	1.138,20
Jugendliche Ladnerin - Anfängerin im 1. u. 2. Jahr der Tätigkeit	4,0213	160,8545	696,50

#### IV. Lehrlingsentschädigung - Fleischer:

	Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
1. Lehrjahr	2,99	119,82	518,84
2. Lehrjahr	3,85	154,03	666,95
3. Lehrjahr	5,16	206,29	893,23

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neu geschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

#### V. Dienstalterszulage:

DAZ - Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

ab dem 10. Dienstjahr	21,89	Zulage zum Monatslohn
ab dem 15. Dienstjahr	33,12	Zulage zum Monatslohn
ab dem 20. Dienstjahr	43,64	Zulage zum Monatslohn
ab dem 25. Dienstjahr	57,62	Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

#### VI. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen:

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüllen) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

Für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

## VII. Kostensätze:

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

## VIII. Laufzeit:

Der Gewerkschaft wurde wieder zugesagt, dass in schriftlicher Form festgehalten wird, dass der Lohnvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten hat. Die Mitgliedsbetriebe werden gebeten, die bei der Lohnerhöhung vereinbarten Eurobeträge auch auf die tatsächlich bezahlten Löhne aufgestockt werden (Parallelverschiebung).

## IX. Zehrgelder:

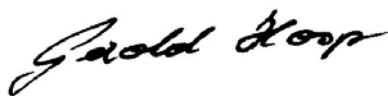
Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	7,60
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	13,43
ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	5,14

Feldkirch, 1. Juli 2005

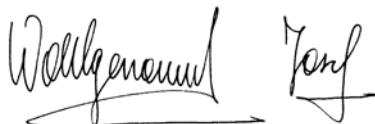
INNUNG DER FLEISCHER FÜR VORARLBERG

GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS



Gerold Hosp  
Innungsmeister

Rainer Wimmer  
Vorsitzender



Josef Wohlgenannt  
Geschäftsführer

Manfred Felix  
Zentralsekretär